



211

NIEDERSCHRIFT

über die
26. Sitzung des Fachausschusses
"Recht der Fernwärmeversorgung"
am 22. Febr. 1983 in Frankfurt

Anwesend:

vom Fachausschuß

die Herren
Brockhaus
Dahlmann
Dr. Dau
Heckmann
Dr. Just
Kurz
Lübbert
Lutz
Pesch
Dr. Recknagel
Schlipphak
Seibert
Studentkowski
Weber

MVV, Mannheim
Deutsche Shell AG, Hamburg
WIBERA, Düsseldorf
Stadtwerke Bochum
Stadtwerke Hannover
VEBA, Gelsenkirchen
Stadtwerke Köln
BEWAG, Berlin
STEAG Fernwärme, Essen
RWE, Essen
TWS, Stuttgart
Saarberg Fernwärme, Saarbrücken
VEW, Dortmund
EVS, Stuttgart

von der
Geschäftsstelle

die Herren
Diescher
Kröhner

AGFW, Frankfurt
AGFW, Frankfurt

als Gäste

die Herren
Brandt
Nordmann
Nix
Otremba
Stolte
Wittmann

Esso AG, Hamburg
Stadtwerke Wolfsburg
Fernwärmeversorgung Niederrhein
Fernwärmeversorgung Niederrhein
HEW, Hamburg
Isar-Amperwerke, München

Entschuldigt:

die Herren
Durynek
Gronau
Dr. Pauls

Stadtwerke Münster
EWAG, Nürnberg
Protherm Fernwärme, Hamburg

Vorsitz:

Dr. Recknagel

RWE Essen

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr
Ende der Sitzung: 13.30 Uhr

Zu TO-Punkt 5: Urteil des Landgerichts Krefeld zur einseitigen Änderung der Preisänderungsklausel durch das FVU, Angemessenheit im Sinne von § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV

Die Herren N i x und O t r e m b a , die als Gäste und Vertreter der Fernwärme Niederrhein (FN), als dem von dem Urteil betroffenen FVU, an der Sitzung teilnehmen, berichten zum Tatbestand des Urteils, auf dessen Wiedergabe im Urteil verzichtet worden war.

Bei der Klage handelt es sich um eine Feststellungsklage eines Kunden der FN. Der Kunde hatte, nachdem er vor dem zuvor angerufenen Amtsgericht unterlegen war, beantragt festzustellen, daß die einseitige Änderung der Preisänderungsklauseln durch die FN nicht rechtswirksam gewesen sei. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, daß FN bereits vorprozessual verpflichtet gewesen sei, gegenüber dem Kunden in ausführlicher Weise die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt darzulegen, so daß es dem Kunden möglich gewesen wäre, selbst die Angemessenheit nachzuvollziehen. Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts sei letztlich gewesen, daß FN nach Auffassung des Gerichts im Zeitpunkt der Vornahme der Vertragsänderung dem Kunden keine ausreichende Erläuterung gegeben habe. Das Gericht habe diese sehr weitgehende Darlegungspflicht aus § 24 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV abgeleitet.

Der Ausschuß tritt in die Erörterung des Urteils ein. Er hält die Begründung des Urteils für nicht überzeugend und erörtert insbesondere die Frage ~~der~~ nach der rechtlichen Grundlage ^{des} vom Gericht angenommenen umfangreichen Darlegungs- und Nachweispflicht des FVU. Es wird festgestellt, daß sich aus der AVBFernwärmeV, insbesondere aus § 24 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV eine solche umfangreiche Verpflichtung nicht ableiten läßt. Diese Vorschrift schreibt lediglich vor, daß Preisänderungsklauseln "die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen" müssen. Dies kann nach Auffassung des Ausschusses nur bedeuten, daß die Faktoren und ihre angemessene Berücksichtigung in der Klausel beschrieben werden müssen. Die Vorschrift diene ferner dem Zweck, unverständliche Klauseln, die beim Kunden zu Unklarheiten führen könnten, zu verhindern. Hierzu wird auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach keine übersteigerten Anforderungen an die Erläuterungs-

pflicht des EVU gestellt werden dürfen (Urteil des OLG Zweibrücken vom 16.07.1982 in R und S 1983, Nr. 1/2 Seite 1 f) und darüber hinaus bei komplizierten Sachverhalten, wie sie bei Preisänderungsklauseln regelmäßig vorliegen, auch keine zu hohen Anforderungen an die Verständlichkeit gestellt werden dürfen (Urteil des BGH vom 14.03.1979 et 1979, Seite 280). Auch aus § 26 AVBFernwärmeV, wo der gleiche Maßstab anzulegen sei, ergebe sich dasselbe.

Der Ausschuß erörtert sodann den Entwurf eines Informationsschreibens der Fernwärme Niederrhein vom 21.02.1983, mit dem das Unternehmen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für Fernwärmepreise darlegt. Der Ausschuß stellt fest, daß mit dem Schreiben versucht werde, den Anforderungen des Urteils vom 22.12.1982 zu entsprechen, rät jedoch davon ab, ein solches Schreiben zu versenden. Er ist der Auffassung, daß es rechtlich nicht geboten sei, den Anforderungen des nur zwischen den Parteien wirkenden erkennbar fehlerhaften Urteils in dieser Weise generalisierend zu entsprechen. Hiermit würde ein Präjudiz geschaffen mit der Folge rechtlich nicht erforderlicher erheblicher Belastungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Nach Auffassung des Ausschusses kommt als Möglichkeit, die nachteiligen Folgen dieses Urteils (durch das Berufen anderer Kunden auf dieses Urteil) zu beseitigen, eine erneute zivilprozessuale Auseinandersetzung mit günstigerer taktischer Ausgangslage in Frage.

Herr D a h l m a n n regt an, der Ausschuß möge Kriterien für die § 24 AVBFernwärmeV entsprechende Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln erarbeiten. Dem wird entgegengehalten, daß solche generellen Richtlinien kartellrechtlich bedenklich seien und notwendigerweise die individuellen Gegebenheiten des einzelnen FVU nicht berücksichtigen könnten. Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, daß die FVU, die bereits eine Anpassung der Preisänderungsklauseln vorgenommen hätten, sich u. U. gezwungen sehen könnten, erneut eine Anpassung vorzunehmen. Es müsse Raum für die individuelle unternehmerische Entscheidung bleiben. Aus den gleichen Gründen wird die Möglichkeit, in einem Aufsatz diese Kriterien darzustellen, fallengelassen.

Ferner erörtert der Ausschuß das von Herrn Dr. Weigt, BMWi, in einem Gespräch mit der AGFW vertretene Verständnis des Tatbestandsmerkmals "angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt" in § 24 Abs. 3

AVBFernwärmeV. Er lehnt die Auffassung ab, wonach das Marktpreisniveau eine starre Obergrenze der Fernwärmepreise darstellt, die auf keinen Fall durchbrochen werden dürfe - auch nicht bei höheren, am Markt durchsetzbaren Preisen, die auf höheren Kosten beruhen würden. Nach Auffassung des Ausschusses müssen vielmehr auch dann die Preise maßgeblich sein, die sich aus der Anwendung der den Anforderungen des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV entsprechend ausgestalteten Preisänderungsklauseln ergeben, wenn dadurch der anlegbare Fernwärmepreis einmal über dem Preis der Konkurrenzenergie liegt.

Der Ausschuß beschäftigt sich mit der Frage, ob der in § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV in Bezug genommene Wärmemarkt regional oder bundesweit zu bestimmen sei. Er neigt dazu, den Markt regional zu sehen. Für die Bestimmung des Marktes könne hier auf die aus Sicht des Kunden vorhandenen tatsächlichen Möglichkeiten anderer Energieversorgung am Platz abgestellt werden.

Im übrigen wird erörtert, wie in der Preisänderungsklausel eines FVU, welches zur Erzeugung ausschließlich HEL einsetzt, die Marktverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Der Ausschuß hält die Einbeziehung eines die Marktverhältnisse repräsentierenden Elementes für erforderlich und sieht ein solches in einem Faktor, der die Preise der wichtigsten HEL-Anbieter berücksichtigt.

Der Ausschuß hält zusammenfassend die Anforderungen an die Darlegungs- und Erläuterungspflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens, wie sie im Urteil des Landgerichts Krefeld vom 22.12.1982 niedergelegt sind, für rechtlich nicht begründet. Eine rechtliche Grundlage hierfür ist nicht ersichtlich und insbesondere nicht aus § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV herleitbar. Die Erstellung allgemeiner Kriterien für die Ausgestaltung von § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV entsprechenden Preisänderungsklauseln ist nicht zweckmäßig und kartellrechtlich bedenklich. Dies gilt auch für die Darstellung im Rahmen eines Aufsatzes. Das Urteil des Landgerichts Krefeld sollte insbesondere im Hinblick auf seine Ausführungen zur Darlegungs- und Nachweispflicht des FVU von der Fernwärmeseite nicht publiziert werden.